



46/
16,17,1

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
18. März 1977

Nr. 1622

Die Einwohnergemeinde Deitingen unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderungen der Strassen- und Baulinien im Gebiet "Mühlacker" zur Genehmigung.

Deitingen besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 4013 vom 20. Juli 1971 genehmigt wurde.

Ueber das Gebiet "Mühlacker" wurde das gesamte Strassenkonzept überarbeitet. Mit dieser Feinplanung der Strassen- und Baulinien wird auch die 2. Bauetappe verkehrstechnisch erschlossen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. August bis 16. September 1974. Während der gesetzlichen Frist wurden sieben Einsprachen eingereicht, wovon durch Verhandlungen sechs gütlich erledigt werden konnten. Eine Einsprache wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juli 1976 abgelehnt. Gleichzeitig wurde der vorliegende Plan (Abänderungen der Strassen- und Baulinien im Gebiet "Mühlacker" genehmigt. Fristgerecht wurde am 6. August 1976 beim Regierungsrat gegen den Entscheid der Gemeindeversammlung Beschwerde erhoben. Aufgrund eines Augenscheins und nochmaliger Ueberprüfung des Planes im Gebiet der Einsprache wurde eine überarbeitete Variante vorgelegt.

Die betroffenen Grundeigentümer sowie der Beschwerdeführer stimmten dem neuen Vorschlag zu (schriftliche Zustimmung auf dem Plan). Durch die getroffene Vereinbarung ist die Einsprache gegenstandslos geworden. Der Einwohnergemeinderat Deitingen hat die geringfügigen Abänderungen am 11. Dezember 1976 genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderungen der Strassen- und Baulinien im Gebiet "Mühlacker" der Einwohnergemeinde Deitingen werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Deitingen wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1977 noch je 3 Pläne, wovon je 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 369) RE

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gysler

Bau-Departement (2) Gr

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan
(folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 4707 Deitingen

Baukommission der EG, 4707 Deitingen, mit je 1 gen. Plan (folgt
später)

Ingenieurbüro Marcel Spichiger, Unterführungsstrasse 1,
4552 Derendingen

Amtsblatt Publikation: Die Abänderungen der Strassen- und Baulinien im Gebiet "Mühlacker" der Einwohnergemeinde Deitingen werden genehmigt.